

Leitfaden Häusliche Gewalt

des Arbeitskreises „Cochemer Modell“¹ bei dem Familiengericht des Amtsgerichts Gotha für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungen), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155 a Abs. 4 FamFG verbunden mit dem Verdacht häuslicher Gewalt betreffen

In den **Fällen** häuslicher Gewalt² (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen.

Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes haben Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig. Das gilt insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Bezeichnungen³ „Täter“ und „Opfer“ bzw. „von Gewalt betroffene Person“ sind nicht feststehend und dürfen nicht zu einer Vorverurteilung führen.

In den Fällen des § 213 FamFG prüft das Familiengericht von Amtswegen, ob ein Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung einzuleiten ist.

1. Rolle der Opferberatungsstellen im Vorfeld

Opferberatungsstellen (Frauenhaus und Interventionsstelle/Weißer Ring) sind in allen Fällen häuslicher Gewalt zentrale Anlaufstelle für betroffene Opfer (siehe <https://www.erfurt.de/ef/de/engagierte/praevention/kpr/themen/haeusliche-gewalt/index.html>). Hierauf soll nicht nur durch die Polizei nach einer Gewalttat, sondern durch Rechtsanwälte, Jugendamt und Familienberatungsstellen hingewiesen^{4 5} werden. Die Opferberatungsstellen klären mit der von Gewalt betroffenen Person, wie ihre fachliche Stellungnahme bzw. Gefährdungseinschätzung in ein familiengerichtliches Verfahren eingeführt wird. Die Opferberatungsstellen informieren das Opfer über eine frühe Antragstellung und die Möglichkeit der Befreiung von der Schweigepflicht.

2. Verfahrensbesonderheiten für alle Professionen

- Alle beteiligten Professionen, einschließlich der Verfahrensbevollmächtigten und des Gerichts prüfen individuell, ob folgende Punkte zu berücksichtigen sind: Fallbezeichnung **„Fallbehandlung bei Verdacht häuslicher Gewalt“**;
- frühe Bestellung eines Verfahrensbeistandes;
- getrennte Anhörung der Eltern;
- Vertrauliche Behandlung der Anschrift der von Gewalt betroffenen Person;
- Hinzuziehung eines Sachverständigen bereits zum ersten Anhörungstermin;

¹ Der Leitfaden wurde am **26.08.2025** in der Sitzung des Arbeitskreises beschlossen

² **Begriffsbestimmung:** Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

³ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

⁴ Die Familiengerichte können hierauf nicht hinweisen, da sie keine Beratungsfunktion haben.

⁵ Ggf. wird die Gothaer Informationsbroschüre „Hilfe bei häuslicher Gewalt“ zur Verfügung gestellt.

- Begleitung der von Gewalt betroffenen Person durch einen Mitarbeiter einer Opferberatungsstelle bei der gerichtlichen Anhörung.
- Einbeziehung von dritten Personen (z.B. Opferberatungsstellen, Personen, die für eine Stabilisierung von einzelnen Familienmitgliedern von Bedeutung sind). Personen, die von Gewalt betroffen sind, sind darüber zu beraten, inwieweit Opferberatungsstellen von der Schweigepflicht entbunden werden.
- Im Fall des beabsichtigten Abschlusses einer Vereinbarung ist besonders zu prüfen, ob ein Verhandlungsgleichgewicht zwischen der von Gewalt betroffenen Person und dem Täter besteht und ein ausreichender Schutz hergestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- Überprüfung und ggf. die Begründung von Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüssen des Täters mit den Kindern.
- In allen Phasen des Verfahrens sollen von Gewalt betroffene Personen auf entsprechende Beratungsangebote hingewiesen werden. Das betrifft auch die Psychosoziale Prozessbegleitung und die Beratung im Kinder- und Jugendschutzdienst für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung. Täter sollen ebenfalls auf entsprechende Präventionsangebote hingewiesen werden.
- Es gilt grundsätzlich die Monatsfrist des § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Ist ausnahmsweise eine Entschleunigung (z.B. wegen einer Entlastung der Familie, einzuleitender Maßnahmen usw.) angezeigt, ist dies zu begründen.

3. Inhaltliche Anforderungen an Antrag und Antragserwiderung

Im Antrag bzw. in der Antragserwiderung ist mit der **Fallbehandlung „häuslicher Gewalt“** der Sachverhalt konkret darzustellen (mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbul Konvention). Fachliche Stellungnahmen bzw. Gefährdungseinschätzungen der Opferberatungsstellen sind - soweit bekannt - mit dem Antrag/Antragserwiderung vorzulegen.

4. Rolle des Jugendamtes

Ein Verfahren nach diesem Leitfaden wird beim Jugendamt Gotha als Kindesschutzverfahren geführt. Es gelten die Standards wie bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt **Gotha** nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf und stellt den Bedarf fest. Das Jugendamt gibt ausnahmsweise vor dem Anhörungstermin eine fachliche Stellungnahme ab. Im schriftlichen Bericht des Jugendamtes sollen enthalten sein: Gefährdungseinschätzung für Kind bzw. Kinder; Auflagen an Täter; Vorschläge für geeignete Kontakte zum Täter und eine Entlastung der von Gewalt betroffenen Personen und Kindern, ggf. Vorschläge für eine Wiederaanbahnung des Umgangs, eine Umgangspflegschaft, einen begleiteten Umgang oder einen Umgangsausschluss.

5. Aufgaben des Verfahrensbeistands

Bereits mit der Bestellung sollen die Eltern aufgefordert werden, Kontakt mit dem Verfahrensbeistand unter der im Bestellungsbeschluss angegebenen Telefonnummer aufzunehmen. Der Verfahrensbeistand gibt seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ab. Der Zeitpunkt für eine schriftliche Stellungnahme wird zwischen Familiengericht und Verfahrensbeistand abgesprochen.

6. Maßnahmen durch das Familiengericht

Durch das **Familiengericht** ist bei Kindschaftsverfahren zu veranlassen:

- Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält per Fax/eRV eine Abschrift.
- Es soll regelmäßig ein Verfahrensbeistand für das betroffene Kind oder die betroffenen Kinder bestellt werden. Die Kontaktdaten werden bereits mit der Bestellung an die Eltern bekannt gegeben.
- Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten sowie weitere familiengerichtliche Akten werden beigezogen.
- Es gilt grundsätzlich die Frist des § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG. In besonderen Fällen kann eine Terminierung später erfolgen.
- Das Gericht nutzt die gesamte Bandbreite der Aufklärung nach § 26 FamFG, auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Familiengericht prüft, inwieweit es fachliche Stellungnahmen von bereits involvierten Beratungsstellen und des Frauenhauses (Familienberatung, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Täterberatung) einholt.
- Das Gericht prüft insbesondere und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an. Es weist in diesem Fall den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hin.
- Kinder sollen in einem gesonderten Termin angehört werden. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands auch eine Videovernehmung möglich. Das Gericht prüft insbesondere, inwieweit für die Kindesanhörung bereits ein Sachverständiger hinzugezogen wird.
- Besondere Prüfung durch das Familiengericht: Der vorläufige Umgangs Ausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangs Ausschlusses wie in Fällen von Kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist besonders zu prüfen, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangs berechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangs Ausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund polizeilicher Erkenntnisse nachgewiesener Gewalt indiziert sein.

7. Rolle der Familienberatung

Familienberatung oder sonstige Beratungsangebote: Eine gemeinsame Elternberatung kann nur stattfinden, wenn es zwischen den Eltern kein Machtgefälle gibt. Die Einzelheiten der Beratung werden im Rahmen der Anhörung oder ggf in einem Clearing-Prozess beim Jugendamt festgelegt.

Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander (inklusive Protokollübersendung) entbinden. Im gerichtlichen Verfahren wird festgelegt, wer wen über den beginnenden, laufenden oder beendeten Beratungsprozess informiert. Das Familiengericht wird spätestens nach 3 Monaten bei der Beratungsstelle nach dem Stand des Beratungsprozesses nachfragen. Wird im Rahmen der Beratung Kindeswohlgefährdende Gewalt gegenüber einem Elternteil, Gewalt in jeder Form gegenüber Kindern, eine Sucht- oder psychische Erkrankung durch den Berater festgestellt, werden die weiteren Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeleitet. Ist eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung nicht möglich, ist der Beratungsprozess zu beenden.

Kommt eine Gewaltkonfliktberatung in Betracht, weil der Täter ein entsprechendes Einsichtsverhalten hat und ernsthaft mitwirkt, werden die Einzelheiten zwischen dem Familiengericht und der Täterberatungsstelle abgestimmt.

8. Sonstige Festlegungen

Die beteiligten Professionen⁶ sind der Auffassung, dass häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf von Gewalt betroffene Personen und Kinder nur durch **Fort- und Weiterbildung** wirksam im Sinne des Opfer- und Kinderschutzes begegnet werden kann. Dabei stehen interdisziplinäre Fortbildungen im Vordergrund. Hierauf soll gegenüber den zuständigen Ministerien hingewiesen werden. Die Beteiligten sollen Supervision in Anspruch nehmen.

Gotha, den 26.08.2025

⁶Beteiligte Professionen sind: Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, die beiden Familienberatungsstellen im Bezirk des Landkreises Gotha, das Projekt „Orange“, der Weiße Ring, das Familiengericht des Amtsgerichts Gotha, das Frauenhaus Gotha, das Jugendamt Gotha, die Landespolizeiinspektion Gotha, die KJP des ÖHK Mühlhausen bzw. der KJP Ambulanz in Gotha, Sachverständige.